

2014/10

22. August 2014

Votum

Anonymisierte Fassung zur Veröffentlichung – in eckige Klammern gesetzte Informationen sind zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verfremdet.

In dem Votumsverfahren

1. [...]

– Anspruchsteller –

2. [...]

– Anspruchsgegnerin –

erlässt die Clearingstelle EEG durch das Mitglied Dr. Winkler als Vorsitzenden, das Mitglied Dr. Pippke sowie die rechtswissenschaftliche Koordinatorin Wolter am 22. August 2014 einstimmig folgendes Votum:

1. Die auf dem Flurstück [...] unter der Anschrift [...] und [...] teilweise auf dem Wohngebäude sowie auf zwei Nebengebäuden installierten PV-Module der Anspruchstellerin (PV II a-c) mit einer Leistung von 30 kW_p gelten gemäß § 19 Abs. 1 EEG 2009 i. V. m. § 100 Abs. 1 Nr. 10 c) EEG 2014 zum Zweck der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage.
2. Die auf dem Flurstück [...] unter der Anschrift [...] auf dem Wohngebäude installierten PV-Module des Anspruchstellers (PV I) mit einer Leistung von 30 kW_p gelten gemäß § 19 Abs. 1 EEG 2009 i. V. m. § 100 Abs. 1 Nr. 10 c) EEG 2014 zum Zweck der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in

Betrieb gesetzten Generator gemeinsam mit den auf dem Flurstück [... 3] unter der Anschrift [... 50] auf dem Wohngebäude installierten PV-Modulen der Anspruchstellerin (PV II a) als eine Anlage.

Ergänzender Hinweis der Clearingstelle EEG:

Wenn und soweit die Anspruchsgegnerin geringere oder höhere Vergütungen gezahlt hat, als es sich aus der Anwendung dieses Votums auf den verfahrensgegenständlichen Vergütungszeitraum ergibt, so liegen hinsichtlich diesbezüglicher Nachzahlungen oder Rückforderungen der Anspruchsgegnerin an die Anspruchstellerin die Voraussetzungen für nachträgliche Korrekturen im bundesweiten Ausgleich gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2014 vor.

I Tatbestand

- 1 Die Parteien sind uneins darüber, ob die von den Anspruchstellern in [...] betriebenen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (PV-Anlagen) zum Zweck der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage i. S. d. § 19 Abs. 1 EEG 2009 i. V. m. § 100 Abs. 1 Nr. 10 c) EEG 2014¹ gelten.
- 2 Es handelt sich dabei im Einzelnen um folgende PV-Installationen:
 - Die Anlagen auf dem Wohngebäude auf dem Flurstück [... 4], unter der Anschrift [... 50] (PVI), werden vom Anspruchsteller betrieben und wurden am 9. Dezember 2011 mit einer installierten Leistung von 30 kW_p in Betrieb genommen.
 - Die Anlagen, die auf dem Flurstück [... 3] und dabei teilweise auf dem Wohngebäude in [... 50] (PV II a) sowie auf zwei Nebengebäuden unter der Anschrift

¹Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr und zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes v. 22.07.2014 (BGBl. I S. 1218), nachfolgend bezeichnet als EEG 2014. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/ee2014/arbeitsausgabe>.

[... 52] (PV II b und PV II c) auf dem Flurstück [... 3] errichtet wurden, werden von der Anspruchstellerin betrieben und wurden ebenfalls am 9. Dezember 2011, jedoch zeitlich vor der PVI mit einer installierten Leistung von insgesamt 30 kW_p in Betrieb genommen.

- 3 Die Flurstücke [... 3] und [... 4] sind im Grundbuch von [...] jeweils unter einer eigenen laufenden Nummer eingetragen.
- 4 Bei dem Gebäude unter der Anschrift [... 50] handelt es sich um ein Gebäude mit Satteldach, bei dem die Süd-Ost-Seite vollständig mit PV-Modulen belegt ist. Die Grenze zwischen den Flurstücken [... 4] und [... 3] verläuft quer durch das Wohngebäude, wobei sich der größere Teil auf dem Flurstück [... 4] befindet. Auf diesem Teil ist die PV I des Anspruchstellers installiert. Auf dem Teil des Wohngebäudes, das sich auf dem Flurstück [... 3] befindet, ist die PV II a der Anspruchstellerin installiert.
- 5 Die mit den PV-Modulen der PV II b-c belegten Gebäude sind jeweils durch einen Weg getrennt vom Wohngebäude, auf dem die Module der PV I und der PV II a angebracht sind. Auch bei ihnen sind die Süd-Ost-Seiten der Dächer vollständig mit PV-Modulen belegt.
- 6 Baulich sind die drei Gebäude, auf denen die PVI und II errichtet wurden, nicht miteinander verbunden.
- 7 Der Anspruchsteller mietet die Dachflächen für die PV II von der Anspruchstellerin und entrichtet dafür einen monatlichen Betrag an sie. Die Vergütung der PV I und II a-c werden jeweils separaten Bankkonten gutgeschrieben.
- 8 Die Anspruchsteller sind der Auffassung, dass es sich bei der PV I und II um zwei eigenständige Anlagen handelt, die nicht gem. § 19 Abs. 1 EEG 2009 vergütungsseitig zusammenzufassen sind.
- 9 Bei den früher landwirtschaftlich genutzten Gebäuden handele es sich entgegen der Darstellung der Anspruchsgegnerin und entgegen der Angaben im Grundbuch um für private Zwecke genutzte Gebäude. Der landwirtschaftliche Betrieb sei bereits Anfang der 1990er Jahre aufgelöst und alle Flächen und Gebäude ins Privatvermögen überführt worden. Es handele sich also seit mehr als 20 Jahren nicht mehr um ein „Wohnhaus mit landwirtschaftlichem Anbau (Hofstelle)“. Das Gebäude unter der Anschrift [... 52] sei ein vollkommen eigenständiges Wohnhaus.

- 10 Die Anspruchsgegnerin ist der Ansicht, dass die Anlagen der PV I und II für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage i.S.d. § 19 Abs. 1 EEG 2009 i. V. m. § 100 Abs. 1 Nr. 10 c) EEG 2014 gelten. Nach ihrem Kenntnisstand gebe es einen wirtschaftlichen Zusammenhang der Gebäude.
- 11 Mit Beschluss vom 3. Juni 2014 hat die Clearingstelle EEG das Verfahren gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG (VerfO)² nach dem übereinstimmenden Antrag der Parteien angenommen. Die durch die Clearingstelle EEG zu begutachtende Frage lautete:

Gelten die nachfolgend aufgeführten Anlagen:

1. PV-Anlage auf Flurstück [... 4]³ (PV I):

- Inbetriebnahme: 9. Dezember 2011
- Netzanschluss: 18. Mai 2011
- Leistung: 30 kW
- Betreiber: Herr [...]
- Anschrift: [... 50]
- teilweise auf Wohngebäude

2. PV-Anlagen auf Flurstück [... 3]⁴ (PV II a-c):

- Inbetriebnahme: 9. Dezember 2011
- Netzanschluss: 18. Mai 2011
- Leistung: insgesamt 30 kW
- Betreiberin: Frau [...]
- Anschrift: [... 50] und [... 52]
- ebenfalls teilweise auf Wohngebäude in [... 50] (PV II a) sowie auf zwei Nebengebäuden in [... 52] (PV II b und PV II c)

²Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG in der Fassung vom 07.12.2012, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/verfahrensordnung>.

³Anmerkung der Clearingstelle EEG: Die zunächst in der Verfahrensfrage, wie sie im Antrag auf Einleitung eines Votumsverfahrens festgehalten wurde, aufgeführte Bezeichnung „Flur [... 4/o]“ wurde anhand der entsprechenden Eintragung im Grundbuch von [...] korrigiert.

⁴Anmerkung der Clearingstelle EEG: Die zunächst in der Verfahrensfrage, wie sie im Antrag auf Einleitung eines Votumsverfahrens festgehalten wurde, aufgeführte Bezeichnung „Flur [... 3/o]“ wurde anhand der entsprechenden Eintragung im Grundbuch von [...] korrigiert.

zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie gem. § 19 Abs. 1 EEG 2009/2012 zum Zwecke der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage?

2 Begründung

2.1 Verfahren

12 Die Besetzung der Clearingstelle EEG ergibt sich aus § 26 Abs. 1 VerfO. Das Verfahren wurde schriftlich durchgeführt, da alle Parteien und die Clearingstelle EEG dem zustimmten, §§ 28, 20 Abs. 2 VerfO. Die Beschlussvorlage hat gemäß §§ 28, 24 Abs. 5 VerfO die rechtswissenschaftliche Koordinatorin der Clearingstelle EEG Wolter erstellt.

2.2 Würdigung

13 Die PVI und II gelten zum Zweck der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als zwei Anlagen i. S. d. § 19 Abs. 1 EEG 2009 i. V. m. § 100 Abs. 1 Nr. 10 c) EEG 2014. Dabei gelten zum einen die PV II a - c, sowie zum anderen die PV I und PV II a jeweils als eine gemeinsame Anlage. Diese vergütungsseitige Anlagenzusammenfassung ergibt sich aus der Anwendung von § 19 Abs. 1 EEG 2009 i. V. m. § 100 Abs. 1 Nr. 10 c) EEG 2014 und der Empfehlung 2008/49 der Clearingstelle auf den konkreten Fall.

14 § 19 Abs. 1 EEG 2009 lautet:

„ Mehrere Anlagen gelten unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage, wenn

1. sie sich auf demselben Grundstück oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden,
2. sie Strom aus gleichartigen Erneuerbaren Energien erzeugen,
3. der in ihnen erzeugte Strom nach den Regelungen dieses Gesetzes in Abhängigkeit von der Leistung der Anlage vergütet wird und

4. sie innerhalb von zwölf aufeinander folgenden Kalendermonaten in Betrieb gesetzt worden sind.“

- 15 Die Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 EEG 2009 sind offenkundig erfüllt. Die Anlagen der PV I und PV II erzeugen Strom aus der gleichen erneuerbaren Energie (solare Strahlungsenergie). Der in ihnen erzeugte Strom wird in Abhängigkeit von der Leistung der Anlage vergütet (§ 33 Abs. 1 EEG 2009). Die Anlagen sind an demselben Tag und damit zweifelsfrei innerhalb von zwölf aufeinander folgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen worden.
- 16 Auch die Voraussetzung des § 19 Abs. 1 EEG 2009 ist teilweise erfüllt. Die Anlagen der Anspruchsteller sind zunächst je Flurstück gem. § 19 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 EEG 2009 vergütungsseitig zusammenzufassen. Denn sämtliche Anlagen der PVI befinden sich auf einem Grundstück, so wie sich auch die Anlagen der PVII auf einem (anderen) Grundstück befinden. Dass die Flurstücke [... 3] und [... 4] jeweils eigenständige Grundstücke sind, ergibt sich daraus, dass sie im Grundbuch unter jeweils eigenen laufenden Nummern geführt werden.⁵
- 17 Die zeitlich nach der PV II in Betrieb genommene PV I ist darüber hinaus mit denjenigen Anlagen der PV II, die sich auf dem Dach des Wohngebäudes unter der Anschrift [... 50] befinden (d. h. PV II a), gemäß § 19 Abs. 1 EEG 2009 zusammenzufassen. Denn sie befinden sich auf demselben Gebäude⁶ und auf derselben einheitlichen Dachfläche⁷, was hinreichend dafür spricht, dass die PV I und derjenige Teil der PV II, der auf demselben Gebäude errichtet wurde, Bestandteile einer einheitlichen Installation sind.⁸ Ob es sich zusätzlich dazu bei den Anspruchstellern um faktisch identische Betreiber⁹ handelt, ist bspw. auch in Anbetracht desselben Inbetriebnahmedatums der Anlagen unerheblich.¹⁰

⁵Vgl. § 3 Abs. 5 Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.05.1994, BGBl. I, S. 1114, zuletzt geändert durch Art. 36 des Gesetzes vom 17.12.2008, BGBl. I, S. 2586, im Folgenden: GBO.

⁶Vgl. hierzu *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2008/49>, Nr. 5(a) i.

⁷Vgl. hierzu *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2008/49>, Nr. 5(b) v.

⁸Vgl. hierzu *Clearingstelle EEG*, Votum v. 30.11.2011 – 2011/19, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2011/19>, Leitsatz 2.

⁹Vgl. hierzu *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2008/49>, Nr. 5(b) i.

¹⁰Vgl. hierzu *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2008/49>, Nr. 5(b) v.

- 18 Die übrigen Anlagen der PV II (d. h. PV II b und c) sind darüber hinaus nicht mit den Anlagen der PVI zusammenzufassen, denn sie befinden sich weder auf demselben Grundstück noch sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe, da sie auf verschiedenen Grundstücken und alleinstehenden Gebäuden errichtet wurden.¹¹
- 19 Ob ein wirtschaftlicher Zusammenhang der Gebäude besteht, vermag die Clearingstelle EEG nicht zu beurteilen, da sich die Angaben der Anspruchsteller und der Anspruchsgegnerin hinsichtlich der Nutzung der Gebäude widersprechen. Dass der Anspruchsteller die Dachflächen von der Anspruchstellerin mietet und dass die Vergütungszahlungen auf unterschiedliche Konten fließen, sind keine hinreichenden Indizien für die wirtschaftliche Selbstständigkeit der verfahrensgegenständlichen Gebäude. Es kann jedoch dahinstehen, ob die verfahrensgegenständlichen Gebäude in ihrer – vorliegend umstrittenen – Nutzung eine wirtschaftliche Einheit bilden, da die in eng umgrenzten Ausnahmefällen begründete Anwendung des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffs¹² anstelle des formellen Grundstücksbegriffs im Sinne der Grundbuchordnung ohnehin ausscheidet, da hier weder ein übergroßes Grundstück¹³ noch ein Fehlen des räumlichen Zusammenhangs der Gebäude¹⁴ festgestellt werden kann.

Dr. Pippke

Dr. Winkler

Wolter

¹¹Vgl. hierzu *Clearingstelle EEG*, Votum v. 30.11.2011 – 2011/19, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/votv/2011/19>, Leitsatz 1.

¹²Vgl. hierzu *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2008/49>, S. 38 f. Rn. 66.

¹³Vgl. hierzu *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2008/49>, S. 39, Fn. 90.

¹⁴Vgl. hierzu *Clearingstelle EEG*, Votum v. 13.08.2012 – 2012/16, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/votv/2012/16>, Rn. 27.